

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege  
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

# Haushaltsplan

für die

erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes  
vom 11. Juli 1891

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1917 bis 31. März 1918.



Titel.	Einnahme.	Betrag	
		für das Rechnungsjahr 1917.	für das Rechnungsjahr 1916.
		„M“	„S“
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten . . . . .	397 000	385 000
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden . . . . .	4 694 000	5 128 000
III.	Zuschuß:		
	a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . . . .	85 441,67	92 000
	b) aus den Provinzialabgaben . . . . .	1 529 558,33	1 615 000
	Summe der Einnahme	6 706 000	7 228 000
<b>Ausgabe.</b>			
I.	Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege . . . . .	6 706 000	7 228 000
	Summe der Ausgabe für sich	6 706 000	7 228 000
	Die Einnahme beträgt	6 706 000	7 228 000
	Ausgleich.		

Wichtig jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
„M“	„S“	„M“
12 000	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahre 1915 — 458 376,39 RM. Die Steigerung der Einnahmen bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen, daß einerseits auf Grund der bekannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die laufenden Pflegekostenbeiträge seit dem Rechnungsjahre 1904 zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes, als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbandes, Verwendung gefunden haben, und daß andererseits die Vermögensansprüche von Kranken, die sich bereits seit langen Jahren in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befanden, erst in letzter Zeit berücksichtigt worden sind. Auf die hierdurch im Jahre 1915 erzielte Mehrerlöse wird weiterhin im vollen Umfange nicht gerechnet werden können, insbesondere auch mit Rücksicht auf den bestehenden Kriegszustand. Es darf immerhin schätzungsweise der Betrag von 397 000 RM. eingesetzt werden.
—	434 000	Dem Haushaltsplane ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pflorgetage im Rechnungsjahre 1915. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz für Provinzial- und Privatanstalten muß der Betrag von 1,50 RM. zur Berechnung gelangen, da infolge der außerordentlichen Lebensverhältnisse der Pflorgetage auch für die in Privatanstalten untergebrachten Pflerglinge des Rheinischen Landarmenverbandes fortgesetzt fast allgemein erhöht werden mußte. Hiernach sind 4 470 836 Pflorgetage mit je 1,50 RM. durchschnittlich zu berechnen. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig 1,05 RM., mithin $4 470 836 \times 1,05$ RM. — rund 4 694 000 RM. und auf die Provinz der Rest mit 0,45 RM., mithin $4 470 836 \times 0,45$ RM. — rund 2 012 000 RM., wovon Titel I mit 397 000 RM. abzuziehen ist, so daß für die Provinz noch 1 615 000 RM. aufzubringen bleiben. (Zu vergleichen Beschluß des 10. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 (Seite 22 der Protokolle), nach welchem der von den Armenverbänden dem Landarmenverbände zu erhaltende Satz der (sogen. Spezial-) Pflegekosten 1,05 RM. pro Person und Tag beträgt.) Mit Rücksicht auf die Zahlungspflicht der Versicherungsvorstände ist von der Berechnung eines Zuganges von Kranken Abstand genommen worden. (Bergl. Bemerkung zu Titel I der Ausgabe.)
—	100 000	
12 000	534 000	
—	522 000	
—	522 000	Die Wiedereinnahme ist dadurch bedingt, daß die Anzahl der zu verpflegenden Kranken geringer angenommen werden konnte, als sie dem Haushaltsplane des Vorjahres zugrunde gelegt ist.
—	522 000	

